

HAUSORDNUNG

Haus- und Eislaufordnung für die *energie schwaben arena* in Kaufbeuren

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Eislaufordnung (HEO) erkennen die Nutzer/-innen und Besucher/-innen der Anlage die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Hausordnung des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren (KU) an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber der Anlage abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen – die Einhaltung der Hausordnung zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter/-innen und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Haus- und Eislaufordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten.

§ 1 Gegenstand

1. Das KU übt das Hausrecht im gesamten Stadiongelände, d.h. *energie schwaben arena* einschließlich aller Außen-, Frei- und Parkflächen (nachfolgend „Anlage“), aus.
2. Die HEO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, in der Anlage aufhalten.
3. Das KU ist berechtigt von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HEO vorliegt oder wenn das Hausrecht des KU in einer anderen Weise verletzt wird.
4. Die für die Anlage geltenden, insbesondere durch die Veranstalter getroffenen Regelungen und Bedingungen, sind in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls verbindlich.
5. Das Hausrecht wird ggfs. für die Dauer einer Veranstaltung auch durch den jeweiligen Veranstalter ausgeübt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser HEO umfasst die gesamte Anlage und deren Freiflächen. In Anlage 1, welche zum Bestandteil dieser HEO erklärt wird, ist der Geltungsbereich unterschieden nach öffentlichem und nicht öffentlichem Bereich ist der Geltungsbereich, schraffiert dargestellt.
2. Die HEO gilt für alle Personen zu jeder Zeit (24 Stunden täglich), sobald der räumliche Geltungsbereich betreten wird.
3. Die *energie schwaben arena* ist nicht öffentlich zugänglich; der Vorplatz im Westen der *energie schwaben arena* ist zur öffentlichen Nutzung freigegeben.

§ 3 *energie schwaben arena* und Freigeländebereich

1. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Tagen ohne Veranstaltungen, dürfen sich Personen in der *energie schwaben arena* nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des KU aufhalten.
2. Auf dem gesamten Gelände der *energie schwaben arena* gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen).

§ 4 Weisungen

1. Den Anweisungen des KU und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser Hausordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des KU bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste widersetzen.

§ 5 Allgemeine Eintrittsbedingungen

1. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die vom KU bzw. von den jeweiligen Veranstaltern zugelassen sind.
2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder die Akkreditierung bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Ausweisen können diese durch das KU bzw. den jeweiligen Veranstalter oder dessen Organe ersatzlos eingezogen werden.
3. Kinder im Alter unter 6 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.
4. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung in der Anlage ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des KU bzw. des jeweiligen Veranstalters ist untersagt.

§ 6 Verhalten in der *energie schwaben arena* und den Außen-, Frei- und Parkflächen

1. Die Eisbahnen sollen allen Personen erholsame und sportliche Betätigung ermöglichen. Durch die Eisbereitung bedingt unterliegen Nebenflächen, Stufen, Treppen usw. einer erhöhten Rutschgefahr und Glättebildung. Besondere Sorgfalt bei dem Aufenthalt im gesamten Stadionbereich ist daher zwingend erforderlich.
2. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Jede Person hat Anweisungen der Beauftragten des KU, des Veranstalters oder von eingesetzten Sicherheitsorganen unverzüglich Folge zu leisten.

4. Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist es verboten:

- die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
- bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
- Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, mitzuführen;
- Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen;
- Blumenbeete und Sträucher-Pflanzungen zu betreten;
- außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in den Stadionanlagen;
- Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet bzw. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- sich in einer Aufmachung aufzuhalten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.

Den Besucher/-innen und Nutzer/-innen ist es im Stadiongebäude insbesondere verboten,

- unbefugt in den Zugängen und den Auf- und Abgängen der Tribüne sowie auf den Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer usw. mitzuführen oder abzustellen;
- Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse (z. B. Flaschen, Krüge) verwendet werden können, mitzuführen;

- Fahnen- oder Transparentstangen aus Metall oder Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist, mitzuführen. Personen dürfen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen mitführen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen;
- Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen mitzuführen oder abzustellen;
- Sprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen;
- Drohnen aufsteigen zu lassen oder Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen;
- Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden;
- alkoholische Getränke zu der Veranstaltung mitzubringen;
- mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- Instrumente, Trillerpfeifen oder Geräte mit elektronischer, mechanischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen oder Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben; nach Absprache zwischen Veranstalter und Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen und benutzen. Trommeln sind vom Verbot ausgeschlossen;
- Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet bzw. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- sich betrunken oder unter Drogeneinfluss im Stadiongebäude aufzuhalten;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongebäude in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen oder das Beschriften oder Bemalen von Wänden, Wegen oder Treppen zu verunreinigen;

- ohne Erlaubnis des Veranstalters Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern;
- die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann-Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Besucher/-innen zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen;
- Sammlungen durchzuführen, soweit diese nicht vom Veranstalter genehmigt wurden;
- Tiere mitzuführen;
- Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.

§ 7 Benutzungsregeln

1. Die Eisfläche darf während dem öffentlichen Lauf grundsätzlich nur von Besuchern/-innen sowie Nutzern/-innen auf Schlittschuhen betreten werden (außer beim Eisstockschießen).
2. Die allgemeine Laufrichtung ist grundsätzlich einzuhalten.
3. Nicht gestattet ist ausdrücklich:
 - eine Lauftechnik, die andere Personen besonders gefährdet (zum Beispiel Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, „Hackenreißen“, Puck- und Ballspiele);
 - das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen, Flaschen, Speisen, Getränken, usw. auf die Eisfläche;
 - das Spielen mit Eishockeyschlägern während des öffentlichen Laufes;
 - die Ausführung von Sprüngen jeglicher Art während des öffentlichen Laufes;
 - das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen;
 - das Sitzen auf der Bande;
 - das Betreten der Tribünen und Aufgängen mit Schlittschuhen ohne Schoner;
 - das Betreten von für Besucher/-innen und Nutzer/-innen gesperrten Bereichen
4. Es gilt im gesamten Bereich der *energie schwaben arena* ein allgemeines Rauchverbot.
5. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände müssen in der Garderobe hinterlegt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der *energie schwaben arena*, der Eisflächen, der Nebenflächen und der sonstigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Besucher/-innen und Nutzer/-innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden die dem KU oder Dritten entstehen.
2. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für eigenes oder fremdes Handeln ist grundsätzlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unberührt bleibt hiervon die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Fluchtweg

Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für den Hydranten. Das KU behält sich vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge etc. auf Kosten des Verursachers abzuschleppen.

§ 10 Videoüberwachung

Zum Schutz und zur Sicherheit aller Besucher/-innen und Nutzer/-innen werden sicherheitsrelevante Bereiche videoüberwacht.

§ 11 Öffnungszeiten

1. Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.
2. Die Nutzung der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vertraglich fixierten Nutzungs- / Mietzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das KU.
3. Das KU behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

§ 12 Sauberkeit

Alle Besucher/-innen und Nutzer/-innen der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend an das KU schriftlich anzuzeigen. In die Toiletten-, Spülanlagen und Ausgussbecken dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den jeweils dafür vorgesehenen Containern oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

§ 13 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen des KU zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht oder durch schriftliche Genehmigung des KU im Einzelfall gestattet wurde.

Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern – aus welchen Gründen auch immer – der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen und deshalb insbesondere gegen verbandsrechtliche Werberichtlinien verstoßen können.

Das KU oder die Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem in der gesamten Anlage und den Umgriffsflächen ist ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters, bzw. an Nicht- Veranstaltungstagen durch das KU, gestattet.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

§ 14 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. sind in der Anlage verboten, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.

Die Bewirtung von Besucher/-innen und Nutzer/-innen ist ausschließlich durch das KU oder über einen vom KU eingesetzten Konzessionsnehmer gestattet. Ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke aus Sponsoring-Aktivitäten der Veranstalter.

§ 15 Abstellflächen

Die Rasenfläche, Gänge und sonstige Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung hierzu existiert.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese HEO tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage in Kraft.
2. Diese HEO kann von Seiten des KU jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Kaufbeuren, 11.11.2022



Markus Pferner
Vorstand

Hausordnung in der Fassung vom 11.09.2017

- zuletzt geändert am 11.11.2022 – Namensänderung in „*energie schwaben arena*“

